

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.01.2022

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	<i>(Privat)</i>	57,40 €	45,67 €	103,07 €
Pflegegrad 2	(28 / 53 Tage)	64,91 €	45,67 €	110,58 €
Pflegegrad 3	(22 / 42 Tage)	81,08 €	45,67 €	126,75 €
Pflegegrad 4	(19 / 35 Tage)	97,94 €	45,67 €	143,61 €
Pflegegrad 5	(17 / 32 Tage)	105,50 €	45,67 €	151,17 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2022 = 3,32 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	16,15 €
Verpflegung	13,22 €
Investitionskosten	16,30 €
Einzelzimmerzuschlag	
Summe Eigenanteil	45,67 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.